

Zivilprozess in Japan

— Seine gegenwärtige Lage und Probleme —

HIDEO NAKAMURA

I. Einleitung

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts besaß Japan eine aus dem chinesischen Recht stammende Rechtsordnung. Erst nachdem das Tokugawa-Schogunat im Jahre 1868 zusammengebrochen war und die kaiserliche Meiji-Regierung herrschte, wurde die Rechtsordnung nach dem Vorbild des europäischen Rechts umgewandelt¹⁾. Dabei war der Einfluß des deutschen Rechts sehr groß. Die japanische Zivilprozeßordnung²⁾, die 1890 veröffentlicht wurde, war grundsätzlich nach dem Vorbild der deutschen Zivilprozeßordnung von 1877 gestaltet. Das Bürgerliche Gesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz usw. haben auch die deutschen Gesetze zum Muster genommen. Nach dem zweiten Weltkrieg hat das amerikanische Recht einen großen Einfluß auf dem japanischen Recht genommen. Das Verfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung usw. wurde ganz neu gefasst und auch andere Gesetze wurden teilweise geändert. Die Grundstruktur des japanischen Rechts bleibt aber auf dem Bahn des deutschen Rechts.

Der Gerichtsaufbau gliedert sich wie in Deutschland in vier Stufen; an der Spitze der Oberste Gerichtshof, auf der nächsten Stufe das Oberlandesgericht, dann das Land- und Familiengericht, und auf der untersten Stufe das Amtsgericht. Der Oberste Gerichtshof ist in Tokio. Dort sind 15 Richter beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist in acht großen Städten in Japan (Tokio, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu). Dort arbeiten ca. 230

Hideo *Nakamura* ist Professor für Zivilprozeßrecht und Deutsches Recht an der Juristischen Fakultät der Waseda Universität, Tokio.

Richter. Das Landgericht und Familiengericht sind jeweils 50. Am Landgericht sind ca. 1120, am Familiengericht ca. 340 Richter beschäftigt. Ein Teil der Richter des Landgerichts ist gleichzeitig als Richter des Familiengerichts tätig. Es gibt 575 Amtsgerichte, dort arbeiten ca. 700 Richter.

Die erste Instanz in Zivilsachen ist grundsätzlich das Landgericht. Für die kleineren Sachen, die Sachen mit einem Streitwert bis zu 900 000 Yen (ca. 6500 US. Dollar) und für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht zuständig. Die Berufung und die Revision ist das nächst höhere Gericht des Gerichtes, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zuständig. Es gibt normalerweise drei Instanzen.

II. Rechtspflege für Zivilsachen

1. Einleitung

Die Rechtspflege für Zivilsachen regelt grundsätzlich die “Zivilprozeßordnung”. Es gibt noch einige besondere, die ZPO ergänzende Verfahrensordnungen für verschiedene Angelegenheiten, nämlich, für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das “Gesetz über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit” (*Hisho-Jiken-Tetsuzukiho*), für die Sachen des arrestes und der einstweiligen Verfügung Zivilsicherungsgesetz (*Minji-Hozenho*), für das Verfahren der Zwangsvollstreckung das “Zivilvollstreckungsgesetz” (*Minji-Shikkoho*), für die Konkursachen die “Konkursordnung” (*Hasanho*), für die Sachen, in denen der Konkurs abgewendet werden soll, die “Vergleichsordnung” (*Wagiho*), für die Reorganisierung von Aktiengesellschaften, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, für die aber gute Aussicht auf einen Sanierung besteht, die “Reorganisationordnung für Aktiengesellschaften” (*Kaisha-Koseiho*), für die Verwaltungssache³⁾ “Verwaltungsprozeßordnung” (*Gyosei-Soshoho*).

Außerdem gibt es in Japan noch ein besonderes Verfahren, um die vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht durch Urteil sondern Versöhnung zu lösen, das ist die “Versöhnungsordnung für Zivilsachen” (*Minji-Choteiho*). Die Behandlung für die familienrechtliche Sache ist in Japan besonders konstruiert. Dazu sind das “Gesetz über

die Rechtspflege in Familiensachen" (*Kaji-Shimpanho*) und die "Verfahrensordnung für den personenrechtlichen Prozeß" (*Jinji-Sosho-Tetsuzukiho*). Im nächsten Abschnitt werden diese beiden etwas eingehender dargestellt werden.

2. Das Versöhnungsverfahren (*Chotei-Tetsuzuki*)

Neben dem ordentlichen Zivilprozeß gibt es in Japan ein besonderes Verfahren für Streitlösung namens "*Chotei-Tetsuzuki*", das Versöhnungsverfahren. —viele Leute übersetzen das Wort "*Chotei*" "Schlichtung". Da der Verfasser "Versönung" bessergeeignet finde, benutzt er hier "Versöhnung".

Das Versöhnungsverfahren ist zu dem Zweck eingeführt worden, beide Parteien zu versöhnen und Streitfälle durch die Übereinstimmung der Parteien mit gegenseitigem Zugeständnis, Vernunft und sachdienlich, aber ohne gerichtliche Streitentscheidung zu erledigen.

Jede vermögensrechtliche Sache kann durch die Versöhnung erledigt werden. Das Versöhnungsverfahren wird vor dem Versöhnungsausschuß, der aus einem Berufsrichter und zwei oder mehreren Laienbeisitzern zusammengesetzt ist und beim Amtsgericht und auch bei Landgericht vorhanden ist, durchgeführt. Man kann in jeder Zeit versuchen, den Streit durch Versöhnung zu erledigen; zwar kann man vor der Klageerhebung zuerst einen Antrag auf Versöhnung stellen und auch nach der Klageerhebung kann die Sache durch Anordnung des Richters, der die Versöhnung angemessen hält, ins Versöhnungsverfahren versetzt werden.

Im Versöhnungsverfahren wird der Streit durch die Versöhnung erledigt. Wenn sich beide Parteien durch die Vermittlung des Versöhnungsausschusses geeinigt haben, kommt die Versöhnung zustande. Das über die Versöhnung verfaßte gerichtliche Protokoll hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Besteht bei der Besprechung keine Aussicht auf eine Versöhnung und hält das Gericht es für zweckmäßig, kann es von Amts wegen nach Anhörung der Ausschußmitglieder unter Berücksichtigung aller Umstände einen für die Lösung des Streits notwendigen Beschluß (den sog. Beschluß zum Ersatz der Versöhnung) erlassen, gegen den die Parteien Einspruch

einlegen können. Mit dem Einspruch wird der Beschluß wirkungslos.

Kommt keine Versöhnung zustande oder wird der obige Beschluß durch Einspruch einer Partei wirkungslos, so können die Parteien Klage erheben. Wenn die Parteien innerhalb von zwei Wochen Klage erheben, wird dies als im Zeitpunkt des Antrags auf Versöhnung erhoben angesehen.

Ein derartiges Versöhnungsverfahren, bei dem der Streit durch eine Besprechung der Beteiligten unter Vermittlung eines Dritten beigelegt wird, ist in Japan alte Rechtstradition. Eine einflußreiche Persönlichkeit, wie z.B. Bürgermeister, buddistische Priester, Grundbesitzer usw. spielte dabei als Vermittler eine große Rolle. Nach der Einführung der europäischen Rechtssystem hatten wir moderne Gerichte. Die Leute gingen aber nicht gerne zum Gericht, weil die Sache dort durch von Europa eingeführte für Japaner fremde Gesetze entschieden wurde. Viele Streitigkeiten wurden durch alte Methoden gelöst. 1922 wurde das Versöhnungsverfahren für Grundstücks- und Mietangelegenheiten gesetzlich anerkannt und nachher wurde diese Methode erweitert. Das Versöhnungsverfahren war in Japan oft genutzt. Seit etwa zwanzig Jahren wurde dieses Verfahren nicht mehr so viel benutzt⁴⁾. Die Gründe sind verschieden. Ein Grund ist die Veränderung im Rechtsbewußtsein der Japaner, die nun auf der Seite des Rechts den Schwerpunkt legen, und ein anderer ist die Kompliziert- und Modernisierung des Konfliktes. Um den Streit zu lösen, braucht man nun die hohe fachliche Kenntnisse über die Streitsache (z.B. im Bereich der Verkehrsunfälle, der Umweltverschmutzung, der medizinischen Behandlung usw.), die leider bisherige Versöhner nicht besitzt.

Weil die Vorschriften der Gesetze aber manchmal unflexibel sind und weil das Versöhnungsverfahren wesentlich einfacher und schneller (Siehe Daten IV-4) als der gewöhnliche Prozeß ist, behält das Versöhnungsverfahren noch seine Bedeutung. Dieses Verfahren wird nicht so wie früher, doch immer noch einigermaßen oft benutzt (Siehe Daten IV-2-b).

3. Besondere Behandlung für Familiensachen⁵⁾

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Verfahren für Familiensachen wesentlich verändert. 1948 wurde das Familiengericht unter dem Einfluß des amerikanischen Rechts neu gegründet. Alle Familiensachen fallen zuerst in die Zuständigkeit des Familiengerichts.

Die Familiensachen werden dort in zwei Gruppe geteilt. Eine ist die Sache, die mit der richterlichen Regelung erledigt wird, wie z.B. Entmündigungssachen, Vormundschaftsachen usw. andere sind die Sachen, die durch Einwilligung der Parteien erledigt werden können, wie z.B. Ehescheidung — in Japan ist die Ehescheidung nach Vereinbarung der Parteien möglich.

Die erst genannten werden durch den Berufsrichter unter Teilnahme eines oder mehrerer Laienbeisitzer verhandelt und durch den Beschluß erledigt. Zuletzt erwähnte Sachen werden durch das Versöhnungsverfahren behandelt, wobei ein Berufsrichter und zwei oder mehrere Laienbeisitzern behandeln die Sache. Wenn eine Einwilligung der Parteien durch die Versöhnung zustande kommt und wenn die Einwilligung gerichtlich protokolliert ist, gilt das Protokoll als rechtskräftiges Urteil. Kommt bei der Besprechung keine Versöhnung zustande, und hält das Gericht dies für zweckmäßig, kann es von Amts wegen nach Anhörung der Laienbeisitzer eine für die Lösung des Streits notwendige richterliche Entscheidung erlassen (sog. Beschluß zum Ersatz der Versöhnung), gegen die die Parteien Einspruch einlegen können.

Ist keine Versöhnung zustande gekommen oder wird die Entscheidung des Familiengerichts durch Einspruch einer Partei wirkungslos und hat eine Partei innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben, so wird die Klage als im Zeitpunkt des Antrags auf Versöhnung erhoben angesehen. Die Sache wird dann nach vor dem Landgericht nach den Regel der ZPO und der Verfahrensordnung für den personenrechtlichen Prozeß (*Jinji-Sosho-Tetsuzukiho*) behandelt.

III. Probleme des japanischen Zivilprozesses

Das größte Problem des japanischen Zivilprozesses ist die lange Dauer. Japanische Zivilprozesse dauern leider ziemlich lang. Im allgemeinen dauert ein Prozeß in einer relativ einfachen Sache in der ersten Instanz etwa ein Jahr, in einer komplizierten Sache zwei bis drei Jahre. Daran schließt sich die Berufung an, die meistens noch einmal zwei oder drei Jahre dauert. Dieser große Zeitaufwand macht es in vielen Fällen sinnlos, die Angelegenheiten der streitenden Parteien durch einen Zivilprozeß zu regeln. Heute ist bekannt, daß Streitsachen der großen Unternehmen meistens nicht vor Gericht kommen. Die Firmen haben eine gute Abteilung für juristische Angelegenheiten. Diese Abteilung erledigt die Streitsachen vor Klageerhebung, indem die Juristen der Abteilung mit dem Gegner über die Sache verhandeln und sie vergleichen.

Der Grund der Prozeßverschleppung ist verschieden. Der wichtigsten Grund liegt in der Personalausstattung der japanischen Justizinstitution und der weiteren im Rechtsbewußtsein der Japaner. Diese zwei Punkte sollen etwas eingehender erläutert werden.

1. Personalausstattung der japanischen Justizinstitutionen

a) Richtermangel

Die Zahl der Richter in Japan ist in Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland sehr gering. Es gab 1988 nur etwa 2760 Richter, während die Zahl der Richter in der Bundesrepublik Deutschland etwa 13040 beträgt (1985, nur Richter bei den gewöhnlichen Gerichten, dazu noch etwa 4000 Richter bei Sondergerichten). Japan hat etwa 120 Millionen Einwohner, die Bundesrepublik etwa die Hälfte. Wenn man diese Zahlen vergleicht, wird ganz deutlich, daß der Personalbestand der japanischen Gerichte sehr schwach ist. Außerdem gibt es in Japan nicht die Institution des Rechtspflegers.

Weil Japan ein Einheitsstaat ist, gibt es nur staatsbeamtete Richter. Sein Amtsort ist ganz Japan. Dies verursacht häufige Wechsel des Amtsorts des Richters und keine ruhige mit örtlichen Gewohnheiten vertraute Verhandlung.

b) Rechtsanwälte

Auch die Situation des Rechtsanwaltsberufs ist in Japan problematisch.

b-a) Die Zahl der Rechtsanwälte in Japan ist sehr gering, nur etwa 13 500 bei Gesamtbewölkerung von 120 Millionen. Wenn man diese Zahl mit der Zahl 54 000 Rechtsanwälten in Bundesrepublik vergleicht, wird es ganz deutlich, daß die Zahl der Rechtsanwälte in Japan sehr gering ist.

b-b) In Japan herrscht kein Anwaltszwang⁶⁾. Jeder Bürger kann sowohl in der Tatsacheninstanz als auch in der Rechtsmittelinstanz ohne Rechtsanwalt selbst das Verfahren führen. Im Jahr 1988 zeigten nur 47% der erstinstanzlichen Sachen beim Landgericht anwaltliche Vertretung auf beiden Seiten. In 38% der Fälle war ein Rechtsanwalt tätig. Die Streitsachen, in denen beide Seiten durch keinen Rechtsanwalt vertreten sind, liegen bei etwa 15%. Aus dieser Tatsache läßt sich in vielen Fällen erklären, daß der Prozeß in der mündlichen Verhandlung nicht immer reibungslos vonstatten geht.

b-c) Rechtsanwälte in Japan können vor allen Gerichten in ganz Japan auftreten. Es gibt keine Lokalisierung wie in der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Rechtsanwalt kann auch beim Obersten Gericht eine Revision einlegen. Dies verursacht beim Obersten Gerichtshof große Belastung durch überflüssig und unnötig eingelegte Revisionen.

2. Das Rechtsbewußtsein der Japaner

Ein zügiges Verfahren wird auch durch Prozeßtaktik behindert. Dies wird oft im vorbereitenden Verfahren deutlich, wo das Rechtsbewußtsein der japanischen Richter und Rechtsanwälte eine besondere Rolle spielt.

Wenn der Rechtsstreit kompliziert ist, findet vor der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren statt. In diesem vorbereitenden Verfahren sollen alle Einzelheiten der Angelegenheit dem Gericht vorgelegt werden, damit die mündliche Verhandlung schnell und konzentriert durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck bestimmt §255 Abs. 1 Satz 1 der japanischen ZPO, daß die Einzelheiten, die in dem vorbereitenden Verfahren nicht vorgetragen sind, in

der mündlichen Verhandlung nicht mehr vorgetragen werden können. Diese Vorschrift erlaubt aber folgende Ausnahme: wenn es sich um Einzelheiten handelt, die das Gericht von Amts wegen zu ermitteln hat oder wenn eine beträchtliche Verzögerung des Verfahrens nicht verursacht wird oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß es ohne grobe Fahrlässigkeit nicht möglich war, sie in dem vorbereitenden Verfahren vorzulegen (§255 Abs. 1 Satz 2 jap. ZPO). In der Praxis werden gerade diese Ausnahmebestimmungen in vollem Umfang in Anspruch genommen, obwohl der Fall selten zutrifft. Dadurch werden neue Einzelheiten erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Durch dieses Verhalten wird der Prozeß praktisch um diese Vorbereitungszeit hinausgeschoben.

Es sei hier betont, daß dem Mißbrauch dieser Ausnahmebestimmung ein Rechtsbewußtsein zugrunde liegt, das einmal auf dem Gefühl, die Gesetzesvorschriften gering zu schätzen, steht und auf anderen Seite aus dem feudalistischen Japan erwachsen ist. Die Sozialstruktur in der Feudalzeit basierte im gewissen Sinne auf der Gnade der Feudalherren. Die Untertanen lebten in der Hoffnung auf Herrengnade, hieraus entstand eine Erwartungshaltung. Diese Erwartung besteht bei den Prozeßparteien offensichtlich noch im modernen Prozeß. So bringen sie in der Erwartung, das Gericht werde deren Notwendigkeit als Ausnahme anerkennen, in der mündlichen Verhandlung noch die Einzelheiten vor, die in dem vorbereitenden Verfahren aus prozeßtaktischen Gründen nicht vorgebracht wurden. In der Praxis hat es viele Fälle gegeben, in denen die Richter Verständnis für Ausnahmen gezeigt haben. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß dieses Verständnis nur eine Verzögerung des Prozesses mit sich bringt und sich auf das Verfahren nachteilig auswirkt. Wegen dieser passiven Funktion des vorbereitenden Verfahrens wird dieses Verfahren zur Zeit nur in wenigen Fällen benutzt.

Um die zügige mündliche Verhandlung zu verwirklichen, hat die japanischen ZPO außer der vorbereitenden Verfahren noch die Institution des vorbereitenden Schriftsatzes. Die Parteien müssen vor der mündlichen Verhandlung einen vorbereitenden Schriftsatz vorlegen, der die Punkte, die die Parteien beim mündlichen Verhandlungs-

termin vortragen wollen, enthält. Dieser Schriftsatz soll so rechtzeitig vorgelegt werden, daß die erforderliche Zeit zur Vorbereitung des Gegners gewährt wird (§243 jap. ZPO). Wenn diese Vorschriften durch die beiden Parteien eingehalten würden, würde die mündliche Verhandlung konzentriert und schnell durchgeführt werden. In der Praxis wird dieser vorbereitende Schriftsatz auf Grund der Überlastung des Rechtsanwaltes oft so spät vorgelegt, daß der Gegner gegen die Punkte nicht vorbereiten kann. Es ist auch nicht selte, daß der vorbereitende Schriftsatz erst am Tag der mündlichen Verhandlung vorgelegt wird.

Da die Parteien in solchen Fälle an dem Tag der mündlichen Verhandlung nicht wissen, was der Gegner vortragen wird, kann die mündliche Verhandlung selbstverständlich nicht zügig abgehalten werden. Die Parteien tragen an dem mündlichen Verhandlungstermin nur die Sache vor, die in dem vorbereitenden Schriftsatz angegeben ist und geben ihre Stellungnahme über die neuen Streitpunkte, die erst an dem Tag vom Gegner vorgelegt wurden, erst beim nächsten Termin ab. Das im japanischen Zivilprozeß theoretisch geltende Mündlichkeitprinzip besteht also nicht in der Praxis, sondern dort herrscht das Schriftlichkeitprinzip. In dieser Weise schleppt sich der Prozeß in Japan immer lange hin.

3. Ein neuer Versuch zur Prozeßbeschleunigung

Um den beschriebenen Zustand zu verbessern, wurde bereits versucht, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung abzuändern. Dies ist aber gar nicht einfach. Zur Zeit wird ein Beschleunigungsmodell, welches von der Vereinfachungsnovelle der Bundesrepublik Deutschland stark beeinflußt wurde, an den Landgerichten Tokyo und Osaka ohne Veränderung der Zivilprozeßordnung versuchsweise durchgeführt.

Dieses Beschleunigungsmodell bezweckt im Grunde lebhaftere mündliche Verhandlung. Die Verhandlung findet nicht am gesetzlich bestimmten mündlichen Verhandlungstermin, sondern an dem eigenartigen, nicht gesetzlich bestimmten Termin von "Vergleich und Verhandlung" (*Wakai ken Benron* od. sagt man auch *Benron ken wakai*) statt, der nach Ubereinstimmung beider Parteien vom Gericht

bestimmt wird. Dieser Termin findet nicht im Gerichtssaal, sondern meistens in einem Dienstzimmer des Gerichts in der Form der Rundtafelkonferenz statt. An diesem Tag wird die Streitlösung durch den Vergleich angestrebt. Um die günstige Stellung im Vergleich zu halten, bringen beide Parteien lebhaft ihren besten Stoff. Nach der genügenden Besprechung beider Parteien kommen die Parteien oft zum Vergleich, weil die Parteien nun ihre wichtigsten Streitpunkte kennen und der Vergleich die schnellste und einfachste Methode der Streitlösung ist. Ist der Vergleich nicht zustande gekommen, kann das Gericht die nun genügend vorgelegten Stoffe zum Zweck der gerichtliche Entscheidung benutzen.

Diese Verhandlungsmethode zeigte gute Erfolg in der Praxis. In dieser Methode liegen jedoch verschiedene Probleme, wie z.B. die Verletzung des Öffentlichkeitprinzips, die Gefahr des Zwangs zum Vergleich usw. Diese Methode wurde zur Zeit in Japan viel diskutiert und zum Thema des Symposiums der Vereinigung Zivilprozeßrechtswissenschaftler 1990. Sie ist im allgemeinen in der Literatur wohlwollend betrachtet. In der Zukunft könnte man auch damit rechnen, daß die Vorschriften der japanischen ZPO in dieser Richtung geändert wird.

Das Problem der Prozeßverzögerung ist aber zu vielschichtig, um durch die Abänderung von manchen gesetzlichen Bestimmungen allein von heute auf morgen gelöst zu werden. Wie bereits erwähnt, ist die im Hintergrund stehende Personalsituation im Justizsystems ein ebenso wichtiger Faktor. Diese Probleme zu lösen, braucht es noch viel Zeit.

IV. Daten der Zivilgerichtsbarkeit

Die unten angegebene Daten folgen aus der Statistik des Obersten Gerichtshofs, "*Shiho-Tokeinempo*", Annual Report of Judicial Statistics for 1988 Vol. 1 civil Cases, General Secretariat Supreme Court, 1989.

1. Geschäftsanfall (Zivilprozeß und Verwaltungsprozeß)

A = neu eingegangene Sache B = Erledigte Sache C = Unerledigte Sache

	Oberste Gerichtshof			Oberlandesgericht		
	A	B	C	A	B	C
1985	2.790	2.874	1.787	21.136	21.212	13.690
1986	2.757	2.939	1.605	21.274	21.143	13.821
1987	2.744	2.820	1.529	21.659	21.775	13.705
1988	3.244	3.113	1.660	22.401	22.297	13.809
1989	3.134	3.264	1.530	22.885	23.079	13.615

	Landgericht			Amtsgericht		
	A	B	C	A	B	C
1985	759.728	717.780	504.885	1.764.930	1.789.958	121.830
1986	743.067	713.161	534.791	1.666.729	1.685.689	102.870
1987	725.572	741.988	518.375	1.579.705	1.584.244	98.331
1988	699.598	730.163	487.810	1.392.053	1.410.305	80.079
1989	651.405	700.027	439.190	1.152.409	1.160.040	72.448

2. Arten der neu eingegangenen Sachen beim Landgericht und Amtsgericht

a) Landgericht

	1985	1986	1987	1988	1989
Gewöhnliche Zivilprozesse	109.379	111.937	113.804	112.557	104.469
Personenrechtliche Prozesse	6.318	6.274	6.281	6.126	6.501
Wechsel- und Scheckprozesse	12.850	10.875	8.403	7.008	5.569*
Berufung, Wiederaufnahme	2.632	2.476	2.247	2.033	1.749
Beschwerde	1.546	1.776	1.830	1.995	1.653
Freiwillige Gerichtsbarkeit	6.276	6.754	7.355	7.848	8.567
Arrest, einstweilige Verfügung	52.001	50.837	45.796	41.474	36.296
Zwangsvollstreckung	229.296	246.635	240.283	225.091	195.361
Konkurssache	17.539	14.463	11.923	11.150	10.419
Sonstiges	319.033	288.234	284.663	281.150	227.659
Versöhnungsverfahren	1.624	1.769	1.989	2.123	2.061
Verwaltungsprozesse	1.234	1.037	.998	1.043	1.101
(Insgesamt)	759.728	743.067	725.572	699.598	651.405

b) Amtsgericht

	1985	1986	1987	1988	1989
Gewöhnliche Zivilprozesse	227.988	210.668	187.507	145.624	112.472
Wechsel- und Scheckprozesse	4.430	3.414	2.597	1.840	1.175*
Vergleichsverfahren	9.444	10.498	11.284	10.926	10.530
Mahnverfahren	669.439	634.888	620.960	545.628	452.219
Aufgebotsverfahren	9.642	10.935	12.638	13.304	15.384
Arrest, einstweilige Verfügung	17.494	15.519	12.051	8.894	6.359
Versöhnungsverfahren	87.557	64.855	56.172	54.814	54.037
Sonstiges	738.806	715.775	676.216	610.743	499.982
Verwaltungsprozesse	130	177	280	280	251
(Insgesamt)	1.764.930	1.666.729	1.579.705	1.392.053	1.152.409

*Anmerkung: Wegen der Entwicklung des Onlin-Systems der Banken wurde der Wechsel und Scheck nicht mehr viel benutzt worden. Darum wurde diese Prozesse weniger geworden.

3. Dauer der erledigten Prozesse, 1989.

a) Erstinstanzlicher Prozeß (nur gewöhnlicher Prozeß)

a-a) Landgericht

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Insgesamt
Urteil	132	5.991	17.485	11.907	6.753	7.465	3.965	1.949	1.055	1.461	51.720
Vergleich	315	3.786	3.794	7.801	9.163	8.450	3.122	1.382	729	807	39.358
Klagerückname	3.468	3.724	2.034	3.381	3.245	2.488	908	427	224	372	20.271
Sonstiges	946	1.330	615	649	376	170	60	37	21	29	4.233
(Insgesamt)	4.861	14.831	17.485	23.747	19.537	18.573	8.055	3.795	2.029	2.669	115.582
(Insgesamt)	4.2%	12.8%	15.1%	20.5%	16.9%	16.1%	7.0%	3.4%	1.7%	2.3%	
		17.0%	32.1%	52.6%	69.5%	85.6%	92.6%	96.0%	97.7%	100%	

a-b) Amtsgericht

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Insgesamt
Urteil	514	25.157	18.747	9.417	2.252	1.010	331	128	65	82	57.703
Vergleich	3.159	12.241	4.221	3.416	1.597	710	190	71	26	37	25.668
Klagerücknahme	11.173	8.775	3.579	3.817	1.482	451	131	60	17	33	29.518
Sonstiges	1.902	1.582	723	517	301	113	20	5	3	3	5.169
(Insgesamt)	16.748	47.755	27.270	17.167	5.632	2.284	672	264	111	155	118.058
(Insgesamt)	14.2%	40.5%	23.1%	14.5%	4.8%	1.9%	0.6%	0.2%	0.1%	0.1%	
		54.7%	77.8%	92.3%	97.1%	99.0%	99.6%	99.8%	99.9%	100%	

**b) Dauer der erledigten Berufung bei Oberlandesgericht
(nur gewöhnlicher Prozeß)**

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	über5 Jahre	Insgesamt
Urteil	27	76	153	1.172	2.069	1.463	332	148	74	63	5.577
Vergleich	20	77	232	1.389	1.702	817	234	65	37	43	4.616
Rücknahme	132	136	157	352	309	152	40	11	8	13	1.310
Rück.d..Klage	(18)	(18)	(31)	(104)	(116)	(68)	(21)	(4)	(3)	(8)	(391)
Rück.d. Berufung	(114)	(118)	(126)	(248)	(193)	(84)	(19)	(7)	(5)	(5)	(919)
Sonstiges	17	25	49	38	22	14	2	2	1	1	171
(Insgesamt)	196	314	591	2.951	4.102	2.446	608	226	120	120	11.674
(Insgesamt)	1.7%	2.7%	5.1%	25.3%	35.1%	21.0%	5.2%	1.9%	1.0%	1.0%	
		4.4%	9.5%	34.8%	69.9%	90.9%	96.1%	98.0%	99.0%	100%	

**c) Dauer der erledigten Revision beim Obersten Gerichtshof
(Zivilprozeß und Verwaltungsprozeß)**

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 6 Jahre	6 bis 7 Jahre	über7 Jahre	Insgesamt
Zivilprozeß												
Urteil	12	250	535	502	131	125	93	108	13	3	2	1.774
Vergleich	1	1	1	1	4	5	1	10	3	-	-	27
Rücknahme	3	5	6	8	9	12	2	-	1	-	-	46
Rück.d. Revision	(3)	(4)	(5)	(3)	(8)	(9)	(1)	-	-	-	-	(33)
Rück.d. Klage	-	(1)	(1)	(5)	(1)	(3)	(1)	-	(1)	-	-	(13)
Verwaltungsprozeß												
Urteil	-	23	39	46	22	26	12	21	3	1	-	193
Rücknahme	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Rück.d. Revision	-	-	-	-	(1)	-	-	-	-	-	-	(1)
Rück.d. Klage	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(Insgesamt)	16	279	581	557	167	168	108	139	20	4	2	2.041
(Insgesamt)	0.8%	13.7%	28.5%	27.3%	8.2%	8.2%	5.3%	6.8%	0.9%	0.2%	0.1%	
		14.5%	43.0%	70.3%	78.5%	86.7%	92.0%	98.8%	99.7%	99.9%	100%	

4. Dauer der erledigten Versöhnungsverfahren, 1989.

a) beim Amtsgericht

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	über5 Jahre	Insgesamt
	8.114	12.849	10.171	13.564	6.231	2.098	374	160	87	125	53.773
(Insgesamt)	15.1%	23.9%	18.9%	25.2%	11.6%	3.9%	0.7%	0.3%	0.2%	0.2%	
		39.0%	57.9%	83.1%	94.7%	98.6%	99.3%	99.6%	99.8%	100%	

b) beim Landgericht

	bis 1 Monate	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	über5 Jahre	Insgesamt
	306	186	234	431	457	282	57	16	6	8	2.057
(Insgesamt)	14.9%	9.0%	11.4%	20.9%	25.8%	13.7%	2.8%	0.8%	0.3%	0.4%	
		23.9%	35.3%	56.2%	82.0%	95.7%	98.5%	99.3%	99.6%	100%	

- ¹Eingehende Darstellung der Geschichte der japanischen Zivilprozeßordnung: H. *Nakamura*, Die Rezeption des deutschen Rechts, ZJP. Bd. 84 (1971) Heft 1, S.74ff.
- ²Eingehende Darstellung der japanischen ZPO: H. *Nakamura*, Die japanische ZPO in deutscher Sprache, Japanisches Recht, Bd. 4 (1978).
- ³Die Verwaltungssachen wurden vor dem Krieg durch das Verwaltungsgericht, das unter dem Kreis der Verwaltungsgewalt gehört, entschieden. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Verwaltungsgericht abgeschafft. Die Verwaltungssachen werden heute von einem gewöhnlichen Gericht grundsätzlich nach der Zivilprozeßordnung behandelt.
- ⁴Im Jahre 1952, in dem die heutige Versöhnungsordnung in Kraft trat, betrug die Zahl der beantragten Versöhnungsverfahren beim Amtsgericht 60 661 (etwa 51% der im selben Jahr erhobenen Klage). Im Jahre 1955 war sie auf 78 955 (etwa 55%) angestiegen. Später nahm die Zahl jedoch eher ab, im Jahre 1988 betrug die Zahl 54 814 (nur etwa 38%).
- ⁵Eingehende Darstellung der Familiengerichtsbarkeit: H. *Nakamura*, Familienrecht und familiengerichtsbarkeit in Japan, Waseda Bulletin of Comparative Law, Vol. 4 (1984) PP. 6-12.
- ⁶Das japanische Justizministerium versuchte zwar um 1960 den Anwaltszwang gesetzlich einzuführen, doch scheiterte dieser Versuch am Widerstand des Rechtsanwaltsverbandes. Der Verband vertrat den Standpunkt, daß das Honorar aufgrund des Vertrags zwischen Klienten und Anwalt bestimmt werden soll. Die Rechtsanwälte fürchteten, daß die Höhe der Honorare für den einzelnen Prozeß mit der Einführung des Anwaltszwangs gesetzlich fixiert werde.